



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/408-II/4/91

Wien, am 18. Dezember 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

17461AB

1991-12-19

zu 1791J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen haben am 23. Oktober 1991 unter der Nr. 1791/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausbildung der sogenannten Grenzgendarmen bei der Schulabteilung Außenstelle Bad Kreuzen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Gründe stehen für den gewaltigen Einsatz von externen Lehrern bei der Ausbildung von 20 Grenzgendarmen bei der Schulabteilung Außenstelle Bad Kreuzen?
2. Wie rechtfertigt man die Diskrepanz (6 Lehrer für rd. 40 Gendarmen bei 2-jähriger Ausbildungszeit, 15 Lehrer für 42 künftige Grenzgendarmen bei 6-monatiger Ausbildung, in zwei Turnussen zu rund 20 und 22 Beamten)?
3. Warum kommt es zu keiner Koordination zumindest in manchen Phasen mit jenen Beamten die in Grundausbildung stehen?

4. Die 42 künftigen Grenzgendarmen werden auch von einem Offizier der Wirtschaftsverwaltung unter dem offiziell die Kriminalabteilung unterrichtet. Stehen derartige Unterrichtsfächer in ursächlichem Zusammenhang mit den künftigen Aufgaben?

Wenn ja, inwieweit?

5. Es ist anzunehmen, daß alle externen Lehrer nach den bestehenden Honorarsätzen für diese ihre Tätigkeit extra entlohnt werden. Wie hoch stellt sich der voraussichtliche Stundenbedarf für die externen Lehrer in einem Monat?

In welcher Höhe wird eine Unterrichtsstunde finanziell vergütet?

Erfolgt die Unterrichtsabteilung der externen Lehrer innerhalb der Dienstzeit?

Kommt es zum Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen, wenn die externen Lehrer beispielsweise von Linz nach Bad Kreuzen fahren und wird beim Einsatz eines Dienstkraftfahrzeuges auch nach ökonomischen Gesichtspunkten verfahren?

Fallen auch Reisekosten (Tages- und Nächtigungsgebühren) an? Wie steht es mit Überstundenleistungen durch externe Lehrer?

In welcher Höhe bewegen sich diese monatlich (Anzahl und Betrag)?

6. Welche Gesamtkosten s. Pkt. 5. waren im Monat September 1991 für die Ausbildung von 20 Beamten durch den Einsatz von 15 externen Lehrern entstanden?

7. Ist daran gedacht, den Einsatz der externen Lehrer zu dezimieren und einige Unterrichtsgegenstände in die Hände der an der Schulabteilung Außenstelle Bad Kreuzen verpflichteten hauptamtlichen Lehrer zu legen?

Wenn nein, was spricht dagegen?

8. Weder in der Schulabteilung Linz noch in der Schulabteilung Außenstelle Bad Kreuzen werden die kommenden regulären Gendarmen in der deutschen Sprache von einem nicht dem Gendarme-

rieverbände zuzählenden Lehrer unterrichtet. Für die künftigen Grenzgendarmen war aber ein Professor der Handelsakademie als Deutschlehrer unter Vertrag genommen worden. Welche Gründe sprachen dafür?

Wie hoch stellen sich die Kosten des Professors im gesamten Ausbildungszeitraum von 6 Monaten?

9. War der massive Einsatz von externen Lehrern mit dem Innenministerium abgesprochen und von diesem genehmigt worden?

10. Wie sieht diese Relation in anderen Bundesländern (Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland) aus?

Auf wieviele Grenzgendarmen entfällt in diesen Bundesländern ein Lehrer? In der Schulabteilung Außenstelle Bad Kreuzen entfallen nämlich 1,3 Schüler auf einen Lehrer."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1. und 2.:

Bei den VB/S für den Grenzdienst handelt es sich um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die aufgrund ihrer eingeschränkten Befugnisse einer verkürzten Ausbildung unterzogen werden.

Der Einsatz von externen Lehrern ist notwendig, weil die insgesamt fünf hauptamtlichen Lehrer der Schulabteilungsausßenstelle Bad Kreuzen durch ihre Tätigkeit bei den dort laufenden drei Grundausbildungslehrgängen für die Verwendungsgruppe W 3 ausgelastet sind.

Die hohe Zahl an externen Lehrern ergibt sich daraus, daß diese ihre Tätigkeit in Form einer Nebentätigkeit ausüben, weshalb ihre Stundenverpflichtung naturgemäß unter der von hauptamtlichen Lehrern liegen muß.

Zu Frage 3.:

Eine Koordinierung der Unterrichtsabläufe mit jenen der Grundausbildung für die Wachebeamten ist im Hinblick auf die Dauer, die Ausbildung und die eingeschränkten Lehrinhalte bei den VB/S für den Grenzdienst nicht möglich.

Zu Frage 4.:

Aus dieser Frage ergibt sich nicht, welche Auskunft konkret begehrt wird, weshalb eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu Frage 5.:

Die Vergütung der Vortragstätigkeit der nebenamtlichen Lehrer erfolgt nach den vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Ansätzen.

Der Stundenbedarf für die nebenamtlichen Lehrer beträgt durchschnittlich 91 Stunden pro Monat und Kurs.

Die Höhe der Vergütung beträgt für alle nebenamtlichen Gend.-Lehrer S 190,--; für einen in Deutsch verwendeten Professor S 290,--.

Die Unterrichtserteilung durch die nebenamtlichen Gendarmerielehrer erfolgt innerhalb der Plan- bzw. Normaldienstzeit.

Dienstkraftfahrzeuge werden aus Gründen der Zeitersparnis nach Möglichkeit für die An- und Rückreise eingesetzt, wobei auf eine Auslastung nach ökonomischen Gesichtspunkten geachtet wird.

Wenn nicht mit Dienstkraftfahrzeugen angereist werden kann, werden die nach der Reisegebührenvorschrift zustehenden Fahrtkosten verrechnet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung können auch Tagesgebühren verrechnet werden.

Für die Vortragstätigkeiten selbst sind bei den nebenamtlichen Lehrern keine Überstunden angefallen. In den Monaten September und Oktober 1991 sind jedoch insgesamt 20 mittelbare Überstunden angefallen, von denen für 12 eine Überstundenvergütung von insgesamt S 2.100,-- verrechnet wurde.

Ich habe jedoch Anweisung gegeben, daß dieser Betrag rückverrechnet wird.

Zu Frage 6.:

Im Monat September 1991 sind für die Ausbildung durch den Einsatz der nebenamtlichen und externen Lehrer folgende Gesamtkosten entstanden:

Vergütung und Nebentätigkeit	S 19.620,--
Tagesgebühren und Reisekosten	S 5.295,--
Überstunden (mittelbar)	S 1.575,--
anfallende Kosten durch Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen	ca. <u>S 2.300,--</u>
 Gesamtsumme:	 S 28.790,--

Zu Frage 7.:

Die bei der Schulabteilungsausßenstelle Bad Kreuzen eingeteilten hauptamtlichen Lehrer verfügen bereits derzeit über eine Auslastung, die über der erlaßmäßig festgesetzten Lehrverpflichtung liegt. Eine Dezimierung der nebenamtlichen Lehrer und Übertragung einiger Unterrichtsgegenstände an die dort eingeteilten hauptamtlichen Lehrer ist daher nicht vorgesehen.

Zu Frage 8.:

Im Hinblick auf die bereits mehrmals erwähnte Auslastung der hauptamtlichen Lehrer der Schulabteilung Außenstelle Bad Kreuzen kann auch für den Lehrgegenstand "Deutsch und Schriftverkehr" kein ausgebildeter hauptamtlicher Gendarmerielehrer aufgeboten

werden. Um jedoch eine gute und gehaltvolle Ausbildung der VB/S für den Grenzdienst in den Lernfeldern Grammatik und Rechtschreibung sicherzustellen, sind jene Kommanden, bei denen VB/S für den Grenzdienst aufgenommen worden sind, ermächtigt worden, externe Deutschlehrer im Ausmaß von bis zu 30 Unterrichtsstunden je Lehrgang zu verpflichten. Die Lernfelder über den dienstlichen Schriftverkehr und die Kanzleiordnung werden von gendarmerieinternen nebenamtlichen Vortragenden, die umfangreiche Erfahrungen aus der Praxis einbringen, unterrichtet.

Die Kosten, für den Professor in Deutsch betragen insgesamt S 8.700,--.

Zu Frage 9.:

Ja.

Zu Frage 10.:

Auch in den Bundesländern Steiermark, Niederösterreich und Burgenland erfolgt die Unterrichterteilung in den Grundausbildungslehrgängen für VB/S für den Grenzdienst hauptsächlich durch nebenamtliche Lehrer. Lediglich bei der Schulabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten stehen bei den hauptamtlichen Lehrern noch Kapazitäten zur Verfügung, weshalb hier nur 8 nebenamtliche Lehrer pro Lehrgang erforderlich sind.

Eine Lehrer-Schüler-Relation ist im Hinblick auf die vorwiegend nebenamtlich ausgeübte Lehrertätigkeit nicht aussagekräftig, weil eine solche Relation von verschiedenen Zufälligkeiten (Schüleranzahl je Klasse, Standort der dislozierten Ausbildungsstätten, Verfügbarkeit der nebenamtlichen Lehrer) abhängig wäre.

F6067/2